



SI Beratende Ingenieure GmbH + Co.KG
Stadtplanung und Infrastrukturentwicklung



Textteil zum Bebauungsplan (Entwurf)
Gemeinde Steinmauern

Lindenstraße Entwicklung

Stand: 21.09.2021



I. **Satzung über planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "Lindenstraße Entwicklung" (§ 9 BauGB und BauNVO)**

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) i.d. Neufassung v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung v. 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) v. 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

In Ergänzung zum Lageplan M. 1: 500 wird Folgendes festgesetzt:

1. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)**

WA – Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind gem. §1 (6) BauNVO ausgeschlossen.

2. **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)**

Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch die Grundflächenzahl (GRZ) gem. §§ 17 und 19 BauNVO und durch die Höhe der baulichen Anlagen gem. § 16 (2) 4 BauNVO.

2.1 **Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)**

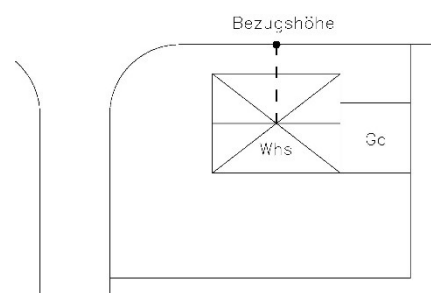
siehe Einschriebe im zeichnerischen Teil

2.2 **Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 (1) + (2) BauGB und §§ 16 und 18 BauNVO)**

siehe Einschriebe im zeichnerischen Teil

2.2.1 **Bezugshöhen (§ 18 BauNVO)**

Für die im Plan eingetragenen maximalen Trauf- und Firsthöhen ist die jeweilige Höhe der fertiggestellten Straße im Schnittpunkt von Fahrbahnrand und Gebäudemitte maßgebend.





2.2.2 Maximale Gebäudehöhen (§ 9 (1) und (2) BauGB und § 16 (2) 4 und (4) BauNVO)

Gemäß den Einschrieben im zeichnerischen Teil.

TH = Traufhöhe

Die Traufhöhe (TH) bei Sattel- und Zeltdächern wird gemessen zwischen der Bezugshöhe und dem Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut.

FH = Firsthöhe

Die Firsthöhe (FH) bei Sattel- und Zeltdächern wird gemessen zwischen der Bezugshöhe und Oberkante Firstziegel bzw. höchster Dachpunkt.

Ausnahmen: Technische Aufbauten, Kamine etc.

GBHmax. = maximale Gebäudehöhe

Als maximale Gebäudehöhe (GBHmax.) bei Pult- und Flachdächern gilt das Maß von der festgesetzten Bezugshöhe (s. oben) bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Die GBHmax. bezieht sich auf die festgesetzte Bezugshöhe.

Zulässige maximale Gebäudehöhen:

Traufhöhe: 6,30 m bei Sattel- und Zeltdächern

Firsthöhe: 9,50 m bei Sattel- und Zeltdächern

GBHmax.: 7,00 m bei Flach- und Pultdächern

3. **Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB und § 22 BauNVO)**

E/D = nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

4. **Überbaubare und nicht überbaubare Flächen (§ 9 (1) 1 und 9 (1) 3 BauGB und § 23 BauNVO i.V.m. § 16 (5) BauNVO)**

Baugrenzen siehe zeichnerischer Teil.

5. **Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB)**

Die im zeichnerischen Teil eingetragenen Firstrichtungen sind einzuhalten. Bei Garagen und Nebenanlagen sind abweichende Firstrichtungen zugelassen.

Eine Abweichung der Firstrichtungen um höchstens 10 Winkelgrade, nach jeder Seite, kann zugelassen werden.

Neben dem Hauptfirst sind untergeordnete Nebenfirste im Winkel von 90° als Zwerchgiebel oder Winkelbau zulässig. Diese dürfen max. 50% der Gebäudelänge einnehmen. Der Nebenfirst soll dem Hauptfirst deutlich untergeordnet sein, vergl. hierzu Ziff. IV.2.5.

Eine Kombination von Winkelbau und Zwerchgiebel ist nicht zulässig.



6. **Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)**

Nebenanlagen sind, soweit es sich um Gebäude handelt, in den Vorgartenflächen (zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und Hausgrund) unzulässig.

7. **Flächen für Stellplätze und Garagen (§§ 9 (1) 4 und 10 BauGB)**

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den ausgewiesenen Garagenfenstern zulässig.

Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Garagenöffnung muss ein Abstand von mindestens 5,0 m eingehalten werden.

Offene Stellplätze sind im Rahmen des § 23 (5) BauNVO in direktem Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche zulässig.

8. **Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**

8.1 **Pflanzgebote (§ 9 (1) 25a BauGB)**

An den im Plan dargestellten Standorten für Einzelbäume sind heimische Laubgehölze oder Obstbäume zu pflanzen. Von den eingetragenen Standorten kann zur Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten geringfügig abgewichen werden.

8.2 **Pflanzbindungen (§ 9 (1) 25b BauGB)**

Die durch Planeintrag dargestellten vorhandenen Bäume und Gehölze sind zu erhalten und bei Abgang durch gleiche oder gleichartige Bäume und Gehölze zu ersetzen. Die Bäume sind bei Baumaßnahmen zu schützen.

9. **Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauBG)**

Um Konflikte mit den Vorgaben zum Artenschutz (§44 Bundesnaturschutzgesetz) zu vermeiden, sind Rodungsarbeiten von Gehölzen sowie Gebäudeabbruch außerhalb der Vegetationsperiode zwischen Oktober und Ende Februar durchzuführen.

Als CEF- Maßnahmen für die vom Vorhaben betroffenen Vogelarten Star, Gartenrotschwanz und Haussperrling sind 9 geeignete Nisthilfen in den umgebenden Streuobstwiesen anzubringen. Zur Lebensraumverbesserung sind 10 Obstbaum-Hochstammbäume zu pflanzen.

10. **Flächen für die Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 (1) 26 BauGB)**

Zur Herstellung des Straßen- bzw. Wegekörpers sind auf den Grundstücken entlang der öffentlichen Verkehrsflächen unterirdische Stützbauwerke in einer Breite von ca. 0,3 m und einer Tiefe von ca. 0,4 m erforderlich. Diese unterirdischen Stützbauwerke sowie die erforderlichen Abgrabungen und Aufschüttungen (Böschungen) sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu dulden.

Dasselbe gilt gem. § 126 (1) BauGB für Masten der Straßenbeleuchtung und die Straßenbeschilderung.



11. **Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)**

Entsprechend den Einzeichnungen im Plan.



II. Hinweise

1. Bauvorlagen

Für alle Bauvorhaben sollen Bauvorlagen folgende Darstellung zur Freiflächengestaltung enthalten:

- Aufteilung der Flächen in befestigte Flächen und Grünflächen
- Materialangaben zu den befestigten Flächen
- Bepflanzungsplan für die Grünflächen
- Zäune
- Mauern

2. Grundwasser, Geologie

Bei geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planung (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes zum Grundwasser, etc.) wird eine ingenieurgeologische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

3. Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung des Baugebietes erfolgt durch ordnungsgemäßen Anschluss an das örtliche Wasserversorgungsnetz.

Entwässerung

Der Anschluss erfolgt an das örtliche Kanalnetz.

Stromversorgung

Die Versorgung erfolgt über das bestehende Netz BW.

4. Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder sonstige Bodenbefunde entdeckt werden, sind diese umgehend der Archäologischen Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Karlsruhe zu melden. Die Fundstelle ist vier Werktage nach der Anzeige unberührt zu lassen, wenn nicht das Denkmalamt einer Verkürzung dieser Frist zustimmt (§ 20.1 DSchG).

Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

5. Bodenschutz

Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z. B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben.



Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial zu verwenden. Erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Ein weitgehender Massenausgleich im Baugebiet ist anzustreben. Auf die allgemeinen Grundsätze für die technische Ausführung von Kulturbodenarbeiten (vgl. Umweltministerium BW 1991 und 1993) wird hingewiesen. Für Bodenarbeiten und die Verwertung von Bodenmaterial sind DIN 18915 und DIN 19731 zu beachten.

Flächen für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze sind auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken und sollen nicht in ökologisch empfindlichen Bereichen angeordnet werden.

Falls im Hinblick auf die vorherigen Nutzungen der Flächen im Baugebiet Bodenbelastungen bekannt sind, vermutet oder wider Erwarten angetroffen werden, so ist dies unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Die Bodenversiegelung ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, Oberflächenbefestigungen sollten, dort wo nicht die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen abgestellter Materialien in den Untergrund besteht, möglichst durchlässig gestaltet werden. Zur Befestigung von Wegen, Einfahrten etc. werden Rasengittersteine oder Pflaster mit groben Fugen empfohlen.

Weiterhin sind folgende Hinweise zum Bodenschutz bei Bauvorhaben zu beachten:

1. Der Verbleib des Bodens auf dem Baugrundstück ist - soweit baurechtlich zulässig - einem Abtransport vorzuziehen. Falls abtransportiert werden muss, sollte eine Wiederverwertung des Bodens (Erdaushubbörse) angestrebt werden.
2. Vor Abtrag des Bodens müssen oberirdische Pflanzenteile entfernt werden.
3. Humushaltiger Oberboden (Mutterboden) und kulturfähiger Unterboden müssen beim Aushub getrennt gelagert und getrennt wieder eingebaut werden.
4. Der Bodenaushub und der Einbau sollten nicht im nassen Zustand erfolgen.
5. Der Aushub ist auf sichtbare Belastungen (Öl, Bitumenreste, Müll, Abbruchmaterial, u.a.) und auf Fremdgeruch zu prüfen, ggf. sind belastetes und unbelastetes Material zu trennen und das belastete Material ordnungsgemäß zu entsorgen.
6. Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden (§ 7 BodSchG).
7. Die Lagerung des humushaltigen Oberbodens (Mutterboden) sollte bis max. 2 m Höhe erfolgen. Auf Schutz vor Vernässung sollte geachtet werden.
8. Anfallende Baustellenabfälle (z.B. Folien, Farben u.a.) und nichtmineralischer Bauschutt sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben u.a.) benutzt werden. Mineralischer Bauschutt ist einer Wiederverwertung zuzuführen (Recycling).
9. Für nicht überbaute Flächen sind während der ganzen Baumaßnahme Bodenverdichtungen, verursacht z.B. durch häufiges Befahren, auf das unabdingbare Maß zu beschränken, ggf. sollten mechanische oder/und pflanzliche



Lockerungsmaßnahmen (Erstansaat von Tiefwurzlern wie z. B. Lupine, Phacelia) durchgeführt werden.

6. Artenschutz

Aufgrund der Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) § 44 bis 47 ist der Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten zu beachten. Bei Sanierungs- oder Abbrucharbeiten von Gebäuden sowie Rodung von Gehölzen ist zu beachten, dass es verboten ist, geschützte Tierarten zu töten, zu verletzen oder erheblich zu stören. Für den Siedlungsraum sind insbesondere heimische **Vogelarten** sowie **Fledermäuse** durch die Schaffung geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem Fortbestand zu unterstützen.

7. Altlasten

Sollten Altablagerungen aufgefunden werden, ist dies den zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen. Maßnahmen zur Erkundung, Sanierung und Überwachung müssen bei Bedarf zugelassen werden.

8. Regenwasser und Brauchwasser

Es wird empfohlen, Regenwasser (Dachflächenwasser) in Zisternen zu sammeln und zum Zweck der Gartenbewässerung zu verwenden.

Bei der Verwendung von Brauchwasser (Regenwasser von Dachflächen) z.B. aus Regenwasserzisternen für die Gartenbewässerung, die WC-Spülung und den Betrieb der Waschmaschine ist für das Brauchwasser ein von der Trinkwasserversorgung vollkommen getrenntes Leitungssystem zu installieren, dauerhaft farblich zu unterscheiden und die Entnahmestellen als Nichttrinkwasser zu kennzeichnen. Eine entsprechende Messeinrichtung, für das Wasser zur Toilettenspülung und Waschmaschinennutzung ist vorzusehen. Die Anlagen sind von einem Fachbetrieb unter Beachtung der DIN 1988 und 1989 zu installieren.

Regen- und Brauchwasseranlagen sind gem. § 13 (3) der Trinkwasserverordnung gegenüber dem Landratsamt Rastatt, Gesundheitsamt, anzeigepflichtig. Zu Kontroll- und Prüfzwecken ist Vertretern der Gemeinde, der Wasserbehörde oder des Gesundheitsamts der Zugang zu gewähren.

9. Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in der Zone III B des Wasserschutzgebietes "Rheinwald" der Stadtwerke Karlsruhe. Zum Schutz des Grundwassers sind Anlagen zum unterirdischen Speichern oder Ablagern von gasförmigen oder festen Stoffen (z.B. unterirdischen Tanklagern), soweit sie nicht durch Bestimmung der VAWs erfasst sind, verboten. Die in der Rechtsverordnung des Landratsamtes Rastatt vom 19.04.1983 zum Schutz des Grundwassers aufgeführten Verbotstatbestände sind zu beachten.



10. Hochwasserschutz

Wegen der besonderen Lage des Plangebiets in unmittelbarer Nähe zu Rhein und Murg sind Hinweise zum Schutz gegen Hochwasserschäden zu beachten.

Es wird empfohlen, die Untergeschosse in wasserdichter Form ("wasserdichte Wanne") herzustellen und Maßnahmen gegen Auftrieb vorzusehen, da mit Grundwasser im Bereich des Kellergeschosses zu rechnen ist. Heizungsanlagen und elektrische Installationen (z.B. Stromverteilerkästen) sollten hochwassersicher in den Obergeschossen installiert werden.

Auf die "Hochwasserschutzfibel" des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird verwiesen. Sie kann bei der Gemeinde eingesehen werden.

Ausgefertigt:

Steinmauern, den

Hoffarth, Bürgermeister



III. **Satzung über Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO) zum Bebauungsplan "Lindenstraße Entwicklung"**

Rechtsgrundlage dieser Satzung ist:

- § 74 LBO für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) v. 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

1. **Fassadengestaltung (§ 74 (1) 1 LBO)**

Grelle und reflektierende Materialien sind nicht zugelassen.

2. **Dachform und Dachgestaltung (§74 (1) 1 LBO)**

2.1 **Dachform**

Zulässig sind die Dachformen Satteldach, Zeltdach, Pultdach und Flachdach.

Für Doppelhäuser ist nur eine Dachform zulässig.

Nicht als Dachterrasse oder für Solaranlagen genutzte Flachdächer sind extensiv zu begrünen.

2.2 **Dachneigung**

Siehe Planeinschrieb.

Zwerchgiebel und Winkelbauten sind nur mit gleicher Dachneigung wie das Hauptdach zulässig.

Bei Doppelhäusern ist für das Hauptdach nur eine einheitliche Dachneigung zulässig.

Satteldächer, Zeltdächer und Pultdächer auf Garagen sind nur mit gleicher Dachneigung wie das Hauptdach zulässig.

2.3 **Dachaufbauten**

Dachaufbauten sind in einer Gesamtlänge bis maximal der Hälfte der Gebäudelänge zulässig. Sie müssen allseits von Dachfläche umschlossen sein. Folgende Abstände sind einzuhalten:

- zum Ortgang und zum Nachbargebäude mind. 1,50 m
- zur Traufe mind. (Ansichtsmaß gemessen) 0,50 m
- zum First mind. (Ansichtsmaß gemessen) 0,70 m
- zwischen zwei Dachaufbauten mind. 1,50 m

Bei Doppelhäusern sind nur einheitliche Dachaufbauten zulässig.



Je Dachseite und Baukörper ist nur eine Gaubenart zulässig.

2.4 Dachdeckung

Grelle und reflektierende Materialien sind nicht zugelassen. Dachdeckungen aus Kupfer, Zink und Blei sind nur mit einer nichtmetallischen Oberflächenbeschichtung oder ähnlich behandelt zulässig.

Pultdächer, Flachdächer und Flachdachanteile, die nicht als Dachterrasse genutzt werden, sind extensiv zu begrünen (gilt auch für Nebenanlagen und Garagen).

Bei Doppelhäusern ist nur eine einheitliche Dachdeckung zulässig.

Solaranlagen sind bei Sattel-, Zelt- und Pultdächern nur parallel zu der darunterliegenden Dachfläche zulässig. Die Anlagen sind als geschlossene rechteckige oder quadratische Form anzuordnen. Der Abstand von Solaranlagen zum First, Traufe und Ortgang muss mindestens 0,50 m betragen.

Auf Flachdächern sind auch aufgeständerte Solaranlagen bis zu einer Höhe von 1,0 m über OK Flachdach (nicht Attika) und einem Abstand von 2,0 m zum Dachrand zulässig.

2.5 Nebenfirste

Neben dem vorgeschriebenen Hauptfirst sind rechtwinklig dazu untergeordnete Nebenfirste als Zwerggiebel oder Winkelbau zugelassen, wobei bei Zwerggiebeln der Abstand zum First bzw. zum höchsten Dachpunkt mind. 0,70 m (gemessen in der schrägen Dachfläche) und zur Giebelwand mind. 1,50 m betragen muss. Die Breite des Zwerggiebels oder Winkelbaus darf max. 50 % der Gebäudelänge der angrenzenden Traufhöhe betragen.

3. Ausgestaltung der unbebauten Flächen (§ 74 (1) 3 LBO)

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen und gärtnerisch zu unterhalten.

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden.

Offene Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Material z.B. Rasengittersteinen, Pflaster mit Rasenfugen oder in Schotterrasen herzustellen - vgl. Ziffer I.8 der planungsrechtlichen Festsetzungen.

Entlang den Erschließungsstraßen dürfen die Vorgartenflächen (nicht überbaubare Grundstücksflächen zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und Baugrenze) auf max. die halbe Grundstückslänge entlang der Erschließungsstraße befestigt werden, max. jedoch auf eine Länge von 10 m. Bei Grundstücken mit weniger als 10 m Grundstückslänge an der Erschließungsstraße wird die befestigte Fläche auf max. 6 m Länge festgesetzt. Die Restfläche ist gärtnerisch anzulegen.

4. Einfriedungen (§ 74 (1) 3 LBO)

Für die maximale Höhe der Einfriedungen gelten die Bestimmungen des Nachbarrechts Baden-Württemberg (NRG).



Der Abstand zu öffentlichen Flächen und zum Außenbereich muss mind. 0,50 m betragen. Ist die tote Einfriedung höher als 1,50 m oder die lebende Einfriedung höher als 1,80 m, so vergrößert sich der Abstand von 0,50 m entsprechend der Mehrhöhe.

Generell unzulässig sind glänzende Oberflächen.

5. **Niederspannungsfreileitungen (§ 74 (1) 5 LBO)**

Niederspannungsfreileitungen sowie Kommunikationsfreileitungen sind, gem. § 74 (1) 5 LBO, vorbehaltlich der Regelung in § 68 (3) Satz 2 und 3 Telekommunikationsgesetz (TKG), nicht zulässig. Sie sind erdverkabelt auszuführen.

6. **Anzahl notwendiger Stellplätze (§ 74 (2) 2 LBO)**

Abweichend von § 37 (1) LBO wird Folgendes festgesetzt:

Bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen bis einschl. 50 m² Wohnfläche ist für jede Wohnung 1 geeigneter Stellplatz, über 50 m² Wohnfläche sind 2 geeignete Stellplätze für jede Wohnung herzustellen (notwendige Stellplätze). Im Übrigen gilt § 37 (1) LBO.

IV. **Verfahrensvermerke**

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1. Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat | am xx.yy.xxyy |
| 2. Ortsübliche, öffentliche Bekanntmachung | am xx.yy.xxyy |
| 3. Entwurfsbilligung und Beschluss der Öffentlichen Auslegung | am xx.yy.xxyy |
| 4. Ortsübliche, öffentliche Bekanntmachung | am xx.yy.xxyy |
| 5. Öffentliche Auslegung | vom xx.yy.xxyy
bis xx.yy.xxyy |
| 6. Als Satzung beschlossen | am xx.yy.xxyy |
| 7. Durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft getreten | am xx.yy.xxyy |

Ausgefertigt:

Steinmauern, den

Hoffarth, Bürgermeister